(2) Die Gestaltung der anonymen Grabfelder obliegt der Stadt Lahnstein. Insofern gelten die weiteren Regelungen der Abschnitte 6 und 7 dieser Satzung für diese Grabstätten nicht.

6. Grabmale

§ 19
Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

(2) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes nicht überschreiten. Stehende Grabmale auf Grabstätten für Erdbestattungen ab dem 6. vollendeten Lebensjahr sind bis maximal 1,50 m Höhe und auf Urnenreihengrabstätten und Grabstätten für Erdbestattungen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bis maximal 1,00 m zulässig.

(3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
a) bei einer Höhe bis 1,00 m = 0,115 m,
b) bei einer Höhe von 1,00 m bis 1,50 m = 0,14 m.

(4) Die Stadt Lahnstein kann unter Beachtung von § 18 der Satzung, Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen oder weitergehendere Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20
Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den Anforderungen der Absätze 2 und 3.

(2) **Wiesengrabstätten** und **Urnenwiesengrabstätten** als Reihengrabstätten mit **Namenstafeln** werden durch die Stadt Lahnstein mit in Material, Form und Größe einheitlichen Grabmalen gekennzeichnet. Die Ausführung erfolgt mit den Maßen von 0,35 m x 0,45 m. Die Beschriftung der Namenstafeln

nur Vorname oder
nur Nachname oder
Vorname und Nachname

darf nur farblos, in Natur gehalten, durch eine Fachfirma nach Wahl der Angehörigen erfolgen. Sie werden von der Stadt auf der Grabstätte oberflächenbündig verlegt.

(3) Bei den Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten in der **Urnenwand** hat die Beschriftung der **Urnenfachabdeckung** entsprechend der in der Anlage 1 b dargestellten Möglichkeiten zu erfolgen.

(4) Für die Beschriftung der Urnenreihengrabstätten in einer **Urnenerdbodenkammer** gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Baumbeisetzungen werden je Baum mit einer Grabstele gekennzeichnet, die für jeden Verstorbenen eine gravierte Metalltafel (Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) vorsehen. Material und Schrifttyp werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.